

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Seite
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundstiebzigster Jahrgang.)

Nr. 53.

Münsterberg, Sonnabend, den 24. Dezember

1921.

[H. 13244.] **Schulaufsichtsbezirk Münsterberg.** Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat vom 1. Januar 1922 ab den Schulaufsichtsbezirk Münsterberg neu errichtet und als Inhaber desselben den Kreisrat Kretschmer aus Suhrau unter Anweisung seines Wohnsitzes in Münsterberg hierher versetzt, was ich hiermit bekannt mache.
Münsterberg, den 20. Dezember 1921.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß von den Polizeibehörden den Hausierern Bescheinigungen ausgestellt worden sind, wonach sie berechtigt waren, bis zur Aushändigung des Wandergewerbefcheines dem Hausierhandel nachzugehen. Jede Zwischenbescheinigung, also auch die Bescheinigung, daß der Antrag auf Erteilung des Wandergewerbefcheines gestellt ist, ist gesetzlich unzulässig und daher zu unterlassen. Sollten derartige Bescheinigungen für 1922 bereits ausgestellt sein, so sind sie umgehend einzuziehen. Durch derartige Bescheinigungen würde das Bestreben des Bezirksausschusses, unzuverlässige Personen vom Hausierhandel fernzuhalten, durchkreuzt werden, ganz abgesehen davon, daß es nur ein Ansporn wäre, die Wandergewerbefcheine nicht einzulösen und so die Wandergewerbefsteuer zu hinterziehen.
Breslau, den 10. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident. J. A.: gen. Wehlmann.

[H. 13289.] Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Ausstellung derartiger Bescheinigungen bestimmt zu unterlassen.

Münsterberg, den 20. Dezember 1921.

[H. 12640.] **Gewerbe-Legitimationstarken.** Die hiesige Polizeiverwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 2. Dezember 1899, Seite 248/9 um Einreichung eines Verzeichnisses der für 1921 erteilten Legitimationstarken bis zum 5. Januar n. J.

Da bisher nur einzelne Ortspolizeibehörden des Kreises die durch die Kreisblattverfügungen vom 5. Juli d. J., Seite 140 und 2. September d. J., Seite 183 eingeforderten Verzeichnisse nebst den Ausfertigungsgebühren für Gewerbelegitimationstarken eingereicht haben, ist diesmal noch die Einsendung eines Verzeichnisses der im ganzen Jahre ausgestellten Gewerbelegitimationstarken erforderlich.

Ich ersuche daher den Einreichungstermin genau innezuhalten.

Münsterberg, den 21. Dezember 1921.

[H. 13286.] **Sachverständige bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.** Auf Grund des § 21 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, (G.-S. S. 307), hat der Kreisrat sämtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher bezw. Schöffen des hiesigen Kreises auf die Dauer von 3 Jahren ernannt, welche zu dem Amte als Sachverständige behufs Abschätzung der sächlichen Entschädigungen bei Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen zugezogen werden können.

Die Ortspolizeibehörden haben bei vorkommenden Schätzungsfällen aus der Zahl dieser Personen die Sachverständigen hinzuzuziehen; vor jeder Abschätzung sind die Sachverständigen von der Ortspolizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Die Sachverständigen verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der haren Auslagen.

Münsterberg, den 21. Dezember 1921.